

Erfassungsbogen

zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Für Schüler weiterführender Schulen und Förderschulen **bis einschließlich Klasse 10** und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht.

Hinweis gem. Art. 16 Abs. 2 BayDSG: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKfrG, § 1 SchBefV



Landratsamt Rottal-Inn
Schülerbeförderung
Industriestr. 18
84347 Pfarrkirchen

ab Schuljahr

Eingangsstempel des LRA

1. Schüler/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

Straße, Hausnummer

Telefon

wohnt bei

PLZ, Wohnort

Name der Eltern (bzw. der/des gesetzl. Vertreter/s)

Ortsteil

Ist der/die Schüler/in während der Woche auswärts untergebracht? nein ja

Anschrift: _____

2. Schuldaten

Name und Art der Schule

Klasse

Ausbildungsrichtung

Sprachenfolge (nur bei Gymnasium erforderlich)

3. Anspruch bis 10. Klasse

Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt **mehr als 3 km** (ab Klasse 5) bzw. **mehr als 2 km** (Klasse 1-4)

Der Schüler ist aufgrund **dauernder Behinderung** auf Beförderung angewiesen (Kopie des Schwerbehindertenausweises und ausführliches Attest liegt bei).

Der Schulweg ist **besonders gefährlich oder besonders beschwerlich** (wird auf beiliegendem Blatt näher begründet).

4. Beförderung

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem/n Verkehrsmittel/n durchgeführt werden:

Verkehrsmittel

Abfahrtshaltestelle

Ankunftshaltestelle

– Wurde diese Strecke schon einmal für ein Geschwister beantragt? nein ja _____
Name, Vorname, Geb.-Datum

– Wird zwischen Wohnung und Haltestelle ein privates Kfz benötigt (**nur wenn mehr als 3 km**)? nein ja (⇨ s. Rückseite)

5. Erziehungsberechtigte / Schüler – Erklärung

Mit diesem Erfassungsbogen werden Leistungen nach dem Schülerbeförderungsrecht ab dem angegebenen Zeitpunkt beantragt. Solange ein Beförderungsanspruch besteht und sich die angegebenen Verhältnisse nicht ändern, ist **nicht für jedes Schuljahr erneut** ein Antrag zu stellen. Uns / Mir ist bekannt, dass wir uns / ich mich durch die Unterschrift verpflichte/n:

- jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich anzuzeigen.
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, Berechtigungsausweise sowie Zeitkarten und Wertmarken unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Rottal-Inn zurückzugeben. (Die Kosten, die durch eine verspätete Rückgabe entstehen, werde ich zurückerstatten)

Ort

Datum

Unterschrift: gesetzl. Vertreter oder volljährige/r Schüler/in

6. Schulbestätigung

besucht unsere Schule ab dem: _____

besucht die Ganztagschule das Internat das Tagesheim

Schulstempel

Datum und Unterschrift der Schule

Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug

Ein Anspruch besteht nur, wenn

- die Strecke zwischen **Wohnung und Haltestelle mehr als 3 km** (ab Klasse 5) bzw. **mehr als 2 km** (Klasse 1-4) beträgt oder
- eine **dauernde körperliche Behinderung** bzw. **andere gesundheitliche Gründe** vorliegt / vorliegen, aufgrund derer der Weg bis zur Haltestelle nicht zurückgelegt werden kann.

1. Die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug soll erfolgen zwischen Wohnung und Haltestelle _____

2. Die kürzeste einfache Fahrtstrecke beträgt _____ km.

3. Antragsbegründung:

- eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Haltestelle besteht nicht.
- Es liegt / liegen eine dauernde körperliche Behinderung / andere gesundheitliche Gründe vor, aufgrund derer der Weg bis zur Haltestelle nicht zurückgelegt werden kann (ärztliches Attest beifügen).

4. Die Beförderung soll erfolgen durch

a) ein eigenes Kraftfahrzeug (Pkw Motorroller Motorrad Moped/Mofa amtl. Kennzeichen _____),
das gesteuert wird von Vater Mutter Schüler/in selbst _____
(andere Person)

b) Mitnahme im Fahrzeug eines Mitschülers: _____
(Name, Vorname, Anschrift, besuchte Schule)

c) auf andere Weise: _____

5. Folgende Schüler werden mit dem Privat-Kfz mitgenommen (Name, Vorname, Anschrift, besuchte Schule):

a) _____
von: _____ nach: _____ = _____ km (einfach).

b) _____
von: _____ nach: _____ = _____ km (einfach).

c) _____
von: _____ nach: _____ = _____ km (einfach).

6. Anzahl der Einzelfahrten pro Schultag (Rückfahrt zählt auch): _____

Ort

Datum

Unterschrift: gesetzl. Vertreter oder volljährige/r Schüler/in

Informationen zum Datenschutz im Landratsamt Rottal-Inn



Das Landratsamt Rottal-Inn erfasst Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges bzw. Kostenerstattung bearbeiten zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Tel. 08561 20-0, info@rottal-inn.de.

Sie sind verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich Art. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Kommen Sie Ihrer Verpflichtung, die Daten anzugeben, nicht nach, so kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich direkt bei der betroffenen Person, also bei Ihnen, erhoben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von Ihnen nicht erfüllt, so behalten wir uns vor, die benötigten Daten bei anderen Stellen zu erheben.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz, der Schülerbeförderungsverordnung und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz).

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Rottal-Inn so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Sie haben folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht oder die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

- Falls Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Rottal-Inn durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf wirkt jedoch nicht rückwirkend, sodass die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung rechtmäßig bleibt.

Sollten Sie von Ihren hier genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Rottal-Inn erreichen Sie unter folgender Anschrift: Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen
Telefon: 08561 20-0, E-Mail: dsb@rottal-inn.de.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50,
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>